

## **Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Untervaz (GBüG)**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Untervaz beschliesst, gestützt auf Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBÜG; BR 130.100):

### **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz.

### **Art. 2 Wohnsitzerfordernisse und Einbürgerungsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren**

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländern kann das Bürgerrecht der Gemeinde zugesichert werden, wenn diese während mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Untervaz Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Beträgt die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Untervaz gesamthaft mindestens 12 Jahre oder ist die Person mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger verheiratet oder lebt mit dieser oder diesem in eingetragener Partnerschaft, so genügen 2 Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

<sup>3</sup> Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.

### **Art. 3 Wohnsitzerfordernisse und Einbürgerungsvoraussetzungen für Schweizerinnen und Schweizer im ordentlichen Einbürgerungsverfahren**

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizern, die seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Untervaz Wohnsitz haben, kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn:

- a) der strafrechtliche Leumund nicht schwerwiegend getrübt ist (Art. 18 KBüV);
- b) sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- c) sie keine Sozialhilfe beziehen.

<sup>2</sup> Bei insgesamt mindestens 12-jährigem Wohnsitz in der Gemeinde Untervaz genügen in jedem Fall 2 Jahre Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung.

### **Art. 4 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes. Er teilt den Gesuchstellenden den Entscheid über das Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht (Art. 27 bis Art. 29 KBüV).

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit im Sinne von Art. 5 und Art. 6 KBüG in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung zum KBüG (KBüV; BR 130.110), geprüft werden. Die Durchführung eines zu protokollierenden Einbürgerungsgesprächs mit der gesuchstellenden Person ist zwingend.

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand, auch auf Ersuchen der gesuchstellenden Partei, beim zuständigen kantonalen Amt das Gesuch um Entbindung von dieser Pflicht stellen (Art. 26 Abs. 2 KBÜV).

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann die Einzelheiten des Einbürgerungsverfahrens in einer Verordnung regeln.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand erstattet innert 5 Jahren (spätestens innert 8 Jahren gemäss Art. 36 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

## **Art. 5 Ehrenbürgerrecht**

Die Gemeindeversammlung kann

- a) Personen das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 15 bis Art. 17 KBüG verleihen.
- b) Personen das Ehrenbürgerrecht ohne Wirkung auf den Personenstand gemäss Art. 18 KBüG verleihen.

## **Art. 6 Gebühren**

<sup>1</sup> Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die entsprechende Regelung.

<sup>2</sup> Er kann für Schweizerinnen und Schweizer bzw. für Ausländerinnen und Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden und für Personen in Ausbildung reduzieren und erlassen.

<sup>4</sup> Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

## **Art. 7 Rechtsschutz**

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 angenommen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Bürgerrechtsgesetz vom 13. Dezember 2006.

Der Gemeindepräsident:

sig. René Vogel

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alban Joos